

Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.

SATZUNG



8. Ausgabe

PRÄAMBEL

Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. (EPG) bietet eine Heimat für unabhängige wertkonservative Jugendarbeit, die auf den Grundgedanken von Lord Robert Baden-Powell, dem Gründer der Weltpfadfinderbewegung, fußt. Somit vermittelt und verwirklicht die EPG als Dachverband, gemeinsam mit ihren Stämmen und Mitgliedern, die Lebensideale des Georgspfadfindertums.

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Pädagogische Grundelemente	3
§ 4 Gemeinnützigkeit, Vergütung, Kassenprüfung	4
§ 5 Gliederung	6
§ 6 Organe	7
§ 7 Mitgliedschaft (Eintritt)	9
§ 8 Mitgliedschaft (freiwilliger Austritt, Tod, Ausschluss)	15
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	20
§ 10 Stammesvorstand	22
§ 11 Stammesversammlung	24
§ 12 Leiterrunde	26
§ 13 Bundesvorstand	27
§ 14 Bundesversammlung	30
§ 15 Bundesmeister	32
§ 16 Stufenmeister	32
§ 17 Stammes- und Bundeskornett	33
§ 18 Haftung	34
§ 19 Auflösung	35
§ 20 Salvatorische Klausel	35
§ 21 Inkrafttreten	36

Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die EPG auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. darstellen.

§ 1

NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verband trägt den Namen „Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.“ und hat seinen Sitz in der Stadt 54662 Speicher. Das Initialwort „EPG“ stellt eine weitere gebräuchliche Abkürzung des Vereinsnamens dar.
- 1.2 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. wurde am 06. April 1990 im damaligen Jugendhaus in Speicher gegründet und ist seit dem 23. Juli 1990 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich unter der Nummer 30693 eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. November eines Jahres und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres
- 1.4 Das Verbandabzeichen ist die Bundeslilie der EPG. Diese ist beim Deutschen Patent- und Markenamt mit der Registernummer 303 48 213 eingetragen und geschützt. Das Stammesabzeichen zeigt den hl. Georg, den Schutzpatron aller Pfadfinder.
- 1.5 Das Bundesamt befindet sich am ständigen Wohnsitz des Bundesvorsitzenden.
- 1.6 Die Webseite des Verbands ist unter „www.georgspfadfinder.de“ zu erreichen.
- 1.7 Bei der Gestaltung der Vereinsarbeit ist darauf zu achten, dass die Beteiligten die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Planung, der Durchführung und der Bewertung aller Maßnahmen von Anfang an in allen Bereichen und auf allen Ebenen einbeziehen.

§ 2

VEREINSZWECK

- 2.1 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. ist ein Zusammenschluss von Menschen, die sich den Lebensidealen des Pfadfindertums verpflichtet fühlen, so wie sie der Gründer Lord Robert Baden-Powell entwickelt hat.
- 2.2 Die EPG ist eine freiwillige, unpolitische Erziehungsbewegung, die offen ist für alle Kinder, Jugendliche und Erwachsene ohne Unterschied von beispielsweise Herkunft, Rasse und Glaubensbekenntnis.

- 2.3 Zweck der EPG ist es, zur positiven Entwicklung junger Menschen beizutragen, damit sie alle ihre ganzen geistigen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten entfalten können, um zu Persönlichkeiten heranzuwachsen, die sich als verantwortungsbewusste Bürger für das Wohl ihrer örtlichen, nationalen und internationalen Gemeinschaften einsetzen.

§ 3

PÄDAGOGISCHE GRUNDELEMENTE

- 3.1 Die EPG bekennt sich zu den pädagogischen Grundelementen des internationalen Pfadfindertums nach seinem Gründer Lord Robert Baden-Powell und stellt die Pfadfindergesetze in den Mittelpunkt seiner Jugendarbeit.

- 3.2 Pfadfindergesetze:

1. Auf die Ehre eines Pfadfinders kann man unerschütterlich bauen.
2. Der Pfadfinder ist treu Gott, seinem Glauben und dem Vaterland.
3. Der Pfadfinder ist hilfsbereit.
4. Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder.
5. Der Pfadfinder ist höflich und ritterlich.
6. Der Pfadfinder schützt Pflanzen und Tiere.
7. Der Pfadfinder gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
8. Der Pfadfinder ist stets guter Laune, auch in Schwierigkeiten.
9. Der Pfadfinder ist sparsam und einfach.
10. Der Pfadfinder ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

- 3.3 Das Zusammenleben in der EPG wird durch die Pfadfindergesetze wesentlich geprägt und im Pfadfinderversprechen zusammengefasst.

- 3.4 Pfadfinderversprechen:

„Ich verspreche bei meiner Ehre, dass ich mit der Gnade Gottes mein Bestes tun will, Gott, meinem Glauben und dem Vaterland zu dienen, jederzeit und allen Menschen zu helfen und dem Pfadfindergesetz zu gehorchen.“

- 3.5 Der Gottes- und Glaubensbezug im Pfadfinderversprechen und -gesetz ist fakultativ und steht in der Interpretation und Ausübung im persönlichen Ermessen jedes Einzelnen.

- 3.6 Der Schutzpatron aller Pfadfinder ist, nach dem Willen des Gründers Lord Robert Baden-Powell, der hl. Georg. Die Ideale, die sich mit diesem Sinnbild verbinden, sind auch die Ideale der Georgspfadfinder, sprich der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V..
- 3.7 Die EPG bejaht das freiheitlich-demokratische und soziale Rechtsstaatsystem der Bundesrepublik Deutschland, wie es im Grundgesetz festgelegt ist. Demokratisches Verhalten, Freiheit und Toleranz sind elementare Ziele der Erziehungsbemühungen des Verbands.
- 3.8 Die EPG befürwortet ausdrücklich den Zusammenschluss der freien Völker Europas und mit diesen eine Zusammenarbeit aller Nationen zur Erlangung und Erhaltung des Weltfriedens.
- 3.9 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. ist nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden. Die EPG hat parteipolitische Neutralität zu wahren und nimmt kein politisches Mandat seiner Mitglieder wahr. Die EPG nimmt aber eine jugendpolitische Interessenvertretung für die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen wahr, zum Beispiel in übergeordneten Jugendvertretungen, Arbeitskreisen und Jugendringen.

§ 4

GEMEINNÜTZIGKEIT, VERGÜTUNG, KASSENPRÜFUNG

- 4.1 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, jugendpflegerische Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- die vorwiegend wöchentlich stattfindenden Sippenstunden der Stämme,
 - die jährlich mehrmalig durchgeführten Lager, Fahrten oder sonstigen Aktionen auf nationaler oder internationaler Ebene,
 - die Aus- und Fortbildung von Personen in Leitungspositionen und durch
 - die Instandhaltung der der EPG gehörenden oder gemieteten Zelt- und Ausbildungsmaterialien, Immobilien und Fahrzeugen und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

Weitere Details zur Zweckverwirklichung enthalten die §§ 2 und 3 der Satzung.

- 4.3 Die EPG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der EPG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der EPG fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe bzw. unübliche Vergütungen begünstigt werden.
- 4.4 Alle Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 4.5 Bei Bedarf können Satzungsämter oder Aufträge über Tätigkeiten für die EPG, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, entgeltlich
- auf der Grundlage eines befristeten schriftlichen Dienstvertrages oder
 - gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach vorhergehender schriftlicher Vereinbarung
- nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschuss) ausgeübt werden. Alle Mitglieder sowie alle für die EPG Tätigen haben bei ihrer Mitarbeit für den Verband das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- a) Die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende von befristeten schriftlichen Dienstverträgen obliegt dem Bundesvorstand.
- b) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer halbjährlichen Frist nach seiner Entstehung gegenüber dem Bundesvorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Der Bundesvorstand kann auch durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 4.6 Die Bundesversammlung wählt einmal jährlich mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Bundesvorstand angehören dürfen. Näheres

regelt die Wahlordnung der EPG. Die beiden Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer werden jeweils für die Prüfung eines Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich vollständig oder stichprobenartig die Kasse der EPG mit den Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Die Kassenprüfer legen der Bundesversammlung -vorzugsweise mündlich- einen Prüfungsbericht vor und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Mitglieder des Bundesvorstands.

§ 5

GLIEDERUNG

- 5.1 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen, wie es in § 2 Abs. 1 beschrieben ist. Die EPG gliedert sich in die
- Bundesebene (überörtliche Verbandsebene) und die
 - Stammesebene (örtliche Vereinsebene).
- Die Stämme der EPG sind eigenständige Körperschaften und können eine Eintragung in das Vereinsregister vornehmen.
- 5.2 Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Norm der Stammesatzung bzw. -ordnung und einer Norm der Bundessatzung bzw. -ordnung hat das Recht des Verbandes EPG Vorrang („Bundesrecht bricht Stammesrecht“).
- 5.3 Die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. besteht im Einzelnen aus
- a) allen Mitgliedern der Stämme und Aufbaustämme, explizit aus den
 - aktiven Mitgliedern,
 - inaktiven Mitgliedern (Fördermitgliedern) und den
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Stammesebene,
 - b) Einzelmitgliedern auf Bundesebene,
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Bundesebene sowie aus
 - d) Einzelpersonen, Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft.

§ 6

ORGANE

6.1 In § 5 Abs. 1 der vorliegenden Satzung ist die Gliederung des Verbands beschrieben. Die Organe auf Stammesebene (örtliche Vereinsebene) sind

- Stammesvorstand,
- Stammesversammlung und
- Leiterrunde.

Die Organe auf Bundesebene (überörtliche Verbandsebene) sind

- Bundesvorstand (Vorstand gem. § 26 BGB) und
- Bundesversammlung (Mitgliederversammlung gem. § 58 Abs. 4 BGB).

In § 6 Abs. 2 - 6 der Satzung wird die Zusammensetzung der Organe erläutert. Weiteres zum Stammesvorstand regelt § 10, zur Stammesversammlung § 11, zur Leiterrunde § 12, zum Bundesvorstand § 13 und zur Bundesversammlung § 14 der vorliegenden Satzung.

6.2 Der Stammesvorstand besteht aus dem

- Stammesmeister (Vorsitzender),
- stellvertretenden Stammesmeister (stellv. Vorsitzender),
- Schatzmeister (Kassenwart) und dem
- Schriftführer.

6.3 Die Stammesversammlung ist das oberste Beschlussorgan eines Stammes. Jedes Mitglied eines Stammes, d.h. alle Personen die in § 5 Abs. 3a der vorliegenden Satzung aufgeführt sind, gehören der mindestens einmal jährlich stattfindenden Stammesversammlung an. Personen, die die Stammesversammlung mehrheitlich zulässt, können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Stimmberechtigte Mitglieder der Stammesversammlung sind

- alle aktiven Mitglieder eines Stammes, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Ehrevorsitzenden eines Stammes (§ 7 Abs. 6) und
- der Stammeskornett eines Stammes (§ 17 Abs. 3).

6.4 Die Leiterrunde stellt die Delegiertenversammlung eines Stammes dar, welche in der Regel einmal im Monat tagt. Die Leiterrunde setzt sich ausschließlich

aus den Delegierten der Stammesversammlung, siehe § 6 Abs. 3 der Satzung, zusammen. Alle Mitglieder der Leiterrunde besitzen in diesem Gremium das einfache Stimmrecht und üben eine bedeutsame individuell und gemeinschaftlich repräsentative Aufgabe innerhalb des Stammes und der EPG sowie in der Öffentlichkeit aus. Personen, die die Leiterrunde mehrheitlich zulässt, können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen.

6.5 Der Bundesvorstand ist Vorstand gem. § 26 BGB und besteht aus

- dem Bundesvorsitzenden,
- zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
- dem Bundesschatzmeister (Kassenwart) und
- dem Bundesschifführer.

6.6 Die Bundesversammlung ist Mitgliederversammlung gem. § 58 Abs. 4 BGB und gleichsam das oberste Beschlussorgan der EPG. Sie setzt sich aus

- den Mitgliedern des Bundesvorstands (§ 6 Abs. 5),
- je zwei Vertreter aus der Leiterrunde eines Stammes der EPG, in der Regel der Stammesmeister und sein Stellvertreter,
- einem weiteren Vertreter aus der Leiterrunde für jeden Stamm der EPG ab 50 zahlende Mitglieder und für jede weitere 50 zahlende Mitglieder je ein weiteres Mitglied aus der Leiterrunde,
- den Stufenmeistern der EPG (§ 16 Abs. 3 und 4),
- einem Vertreter eines Stammes in Doppelmitgliedschaft bzw. eines Bundes in Doppelmitgliedschaft (§ 7 Abs. 16),
- dem Präsidenten des EPG Förderkreises Bund e.V. oder einem Stellvertreter des EPG Förderkreises Bund e.V. und
- dem Bundeskornett oder seinem Stellvertreter (§ 17 Abs. 6),

zusammen, die alle das 16. Lebensjahr vollendet haben. Alle vorgenannten müssen das Pfadfinderversprechen abgelegt haben – einzige Ausnahme: Delegierte des Förderkreises. Der Bundeskornett ist unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung. Personen, die die Bundesversammlung mehrheitlich zulässt, können als nicht stimmberechtigte Gäste teilnehmen. Nach einer abgeschlossenen Wahl des kompletten

Bundesvorstands bzw. aller Stufenmeister verlieren die alten Delegierten ihr Stimmrecht; gleichzeitig werden die gewählten Nachfolger zu Delegierten der Bundesversammlung.

- 6.7 Bei allen Organen (§ 6 Abs. 2 - 6) ist das Stimmrecht nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 6.8 Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein bzw. Verband betrifft.

§ 7

MITGLIEDSCHAFT

(Eintritt)

Mitgliedschaft auf Stammesebene (nach § 5 Abs. 3a)

- 7.1 Die Beantragung einer aktiven oder inaktiven Mitgliedschaft in einen Stamm der EPG beinhaltet automatisch die Zugehörigkeit zur Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V.; gleiches gilt für aufzunehmende Ehrenmitglieder und zu ernennende Ehrenvorsitzende auf Stammesebene. Niemand kann Mitglied in einem Stamm der EPG sein ohne der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. anzugehören.
- 7.2 Kinder, Jugendliche und Erwachsene können aktives Mitglied in einem Stamm der EPG werden, sofern sie die Satzung, Ordnung und Beschlüsse des Stammes sowie der EPG anerkennen. Die aktive Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, auf dem auch das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung bestätigt werden muss.
- a) Der Aufnahmeantrag und das Beiblatt über den Gesundheitszustand mit weiteren Erklärungen müssen bei Minderjährigen von einem seiner Sorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben sein. Über die Aufnahme von Minderjährigen entscheidet der Stammesvorstand in Benehmen mit dem jeweiligen Sippenleiter. Bei der Aufnahme minderjähriger Mitglieder soll insbesondere darauf geachtet werden, dass keine Bedenken bzgl. der zu leistenden Aufsichtspflicht zu erwarten sind.

- b) Über die Aufnahme eines Volljährigen entscheidet der Stammesvorstand. Die Aufnahme soll dem neuen Mitglied mittels einer Bescheinigung durch einen Vertreter des Stammesvorstands beurkundet werden.
- 7.3 Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, worüber die Leiterrunde entscheidet. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bis zur Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Leiterrunde hat mit einer Frist von sechs Wochen zu geschehen und ist endgültig.
- 7.4 Inaktives Mitglied auf Stammesebene kann jede natürliche und juristische Person werden, die einem Stamm der EPG angehören will, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Für die Aufnahme gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend. Inaktive Mitglieder haben in allen Gremien kein Stimmrecht.
- 7.5 Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds auf Stammesebene kann von jedem Delegierten der Stammesversammlung vorgeschlagen werden. Das aufzunehmende Ehrenmitglied soll zu der Zeit der Aufnahme nicht aktives Mitglied im Stamm sein und soll sich durch besonderes und längerfristiges Engagement für den jeweiligen Stamm ausgezeichnet haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds stimmt die Stammesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenmitglieder haben in allen Gremien kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dem Ehrenmitglied wird eine bestickte Pfadfinderkluft mit Gildenthalstuch überreicht.
- 7.6 Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Stammesebene kann von jedem Delegierten der Stammesversammlung vorgeschlagen werden. Der zu ernennende Ehrenvorsitzende sollte mehr als ein Jahrzehnt aktiv im jeweiligen Stamm tätig gewesen sein und aufgrund seiner jahrelangen verantwortungsvollen Position innerhalb des Stammes maßgeblich zur positiven Gestaltung und Weiterentwicklung des Stammes beigetragen haben. Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden stimmt die jeweilige Stammesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden

Delegierten. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenvorsitzende sind einfache Delegierte in der Leiterrunde und in der Stammesversammlung. Ehrenvorsitzende können für den gewählten Stammesvorstand eine beratende Funktion einnehmen. Ehrenvorsitzende sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

7.7 Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Einzelmitgliedschaft auf Bundesebene (nach § 5 Abs. 3b)

7.8 Kinder, Jugendliche und Erwachsene können Einzelmitglied in der EPG werden, sofern sie die Satzung und Ordnung der EPG anerkennen und nicht Mitglied in einem Stamm der EPG sind. Die Einzelmitgliedschaft auf Bundesebene wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Bundesvorstand beantragt, auf dem auch das Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung bestätigt werden muss.

a) Der Aufnahmeantrag und das Beiblatt über den Gesundheitszustand mit weiteren Erklärungen müssen bei Minderjährigen von einem seiner Sorgeberechtigten ausgefüllt und unterschrieben sein. Über die Aufnahme von Minderjährigen entscheidet der Bundesvorstand. Bei der Aufnahme minderjähriger Mitglieder soll insbesondere darauf geachtet werden, dass keine Bedenken bzgl. der zu leistenden Aufsichtspflicht zu erwarten sind.

a) Über die Aufnahme eines Volljährigen als Einzelmitglied in die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. entscheidet der Bundesvorstand.

7.9 Im Falle einer Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, worüber die nächste Bundesversammlung entscheidet. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bis zur Entscheidung besteht keine Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Bundesversammlung ist endgültig.

7.10 Die Einzelmitgliedschaft auf Bundesebene ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz auf Bundesebene (nach § 5 Abs. 3c)

7.11 Die Aufnahme eines Ehrenmitglieds auf Bundesebene kann von jedem Delegierten der Bundesversammlung vorgeschlagen werden. Das aufzunehmende Ehrenmitglied soll zu der Zeit der Aufnahme nicht aktives Mitglied in einem Stamm der EPG oder Mitglied bei der EPG selbst sein und soll sich durch besonderes und längerfristiges Engagement für die EPG auf Bundesebene ausgezeichnet oder sich allgemein in vorbildlicher Art und Weise für das Georgspfadfindertum eingesetzt haben. Über die Aufnahme eines Ehrenmitglieds stimmt die Bundesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenmitglieder haben in allen Gremien kein Stimmrecht und sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Dem Ehrenmitglied wird eine bestickte Pfadfinderkluft mit Gildenhalstuch überreicht.

7.12 Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden auf Bundesebene kann von jedem Delegierten der Bundesversammlung vorgeschlagen werden. Der zu ernennende Ehrenvorsitzende sollte mehr als ein Jahrzehnt aktiv in der EPG tätig gewesen sein und aufgrund seiner jahrelangen verantwortungsvollen Position innerhalb der EPG maßgeblich zur positiven Gestaltung und Weiterentwicklung des Verbands beigetragen haben. Über die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden stimmt die Bundesversammlung ab; es gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden kann auch postum, in Einvernehmen mit den Hinterbliebenen, erfolgen. Ehrenvorsitzende haben in den Gremien auf Bundesebene kein Stimmrecht; auf Stammesebene können sie weiterhin in den Gremien des Stammes als Delegierter fungieren. Ehrenvorsitzende können für den gewählten Bundesvorstand eine beratende Funktion einnehmen. Der Mitgliedsbeitrag auf Stammesebene bleibt bei Ehrenvorsitzenden der Bundesebene unberührt.

7.13 Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Doppelmitgliedschaft von Personen, Stämmen und Bünden (nach § 5 Abs. 3d)

7.14 Ausländische Pfadfinderstämmen und -bünde sowie Einzelpersonen, die in ihren Heimatländern Mitglied nationaler Pfadfinderverbände sind, können auf internationaler Ebene Mitglied in der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. werden. Die Ausrichtung nach den Grundelementen des Pfadfindertums, so wie es Lord Robert Baden-Powell entwickelt hat, gilt als Voraussetzung für eine Aufnahme in Doppelmitgliedschaft bei der EPG.

7.15 Über die Aufnahme in Doppelmitgliedschaft entscheidet bei Stämmen und Bünden nach schriftlichem Antrag die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern in Doppelmitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand; § 7 Abs. 8 bis 10 gilt entsprechend. Bei erfolgreicher Aufnahme in die EPG erhalten Stämme und Bünde das Lilienbanner der EPG und alle Mitglieder von Stämmen und Bünden sowie Einzelmitglieder in Doppelmitgliedschaft als Zeichen der Verbundenheit die Bundeslilie der EPG.

7.16 Jeder Stamm in Doppelmitgliedschaft sowie jeder untergeordnete Pfadfinderbund in Doppelmitgliedschaft ist in der Bundesversammlung der EPG durch einen Delegierten vertreten.

Aufbaustämme

7.17 Neu gegründete Pfadfinderstämmen, die sich bei ihrer Gründungsversammlung für eine Unterstützung durch die EPG entschieden haben, stellen einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Bundesvorstand der EPG. Nach eingehender Prüfung kann der Bundesvorstand beschließen, dass der neu gegründete Pfadfinderstamm mit seinen Mitgliedern in die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. aufgenommen wird; dieser erhält den Status „Aufbaustamm“ und erfährt entsprechende Unterstützung durch die EPG. Der Aufbaustamm erhält das Europabanner der EPG.

7.18 Bei Ablehnung des Antrags durch den Bundesvorstand hat der neu gegründete Pfadfinderstamm vier Wochen Zeit schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller

anwesenden Delegierten. Bis dahin besteht keine Mitgliedschaft; auch nicht als „Aufbaustamm“. Die Entscheidung der Bundesversammlung ist endgültig.

7.19 Die Mitglieder eines Aufbaustammes haben auf Bundesebene in allen Gremien kein Stimmrecht. Sie können als Gäste an der Bundesversammlung teilnehmen.

7.20 Für einen Aufbaustamm gilt eine Probezeit von zwei Jahren. Anschließend entscheidet der Bundesvorstand nach intensiver Prüfung, ob der Aufbaustamm als vollwertiger Stamm in die Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. übergehen kann.

- Bei positivem Beschluss des Bundesvorstands wird die Entscheidung bei der nächsten Bundesversammlung verkündet und das Lilienbanner der EPG feierlich dem neuen vollwertigen Stamm überreicht. Mit dem Übergang eines Aufbaustamms zu einem vollwertigen Stamm der EPG können vom Stamm nach den Vorgaben der Satzung und Ordnung unmittelbar Delegierte zur Bundesversammlung entsendet werden.
- Bei negativem Beschluss durch den Bundesvorstand hat der Aufbaustamm die Möglichkeit innerhalb von vier Wochen schriftlich Widerspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bis zur Entscheidung der Bundesversammlung ruht die Mitgliedschaft aller Stammesmitglieder des Aufbaustammes in der EPG. Die Entscheidung der Bundesversammlung ist endgültig. Der ausscheidende Aufbaustamm ist bei negativer Entscheidung des Bundesvorstands bzw. bei negativer Entscheidung der Bundesversammlung verpflichtet, alle zur Verfügung gestellten Materialien der EPG und seinen Stämmen zurückzugeben. Die ausscheidenden Mitglieder können keine Ansprüche an die EPG und deren Stämme geltend machen. Darüber hinaus gilt § 8 Abs. 16 – 19.

7.21 Der Bundesvorstand kann einmalig beschließen, dass die Probezeit eines Aufbaustamms um ein Jahr verlängert wird.

Aufnahme von Stämmen

- 7.22 Pfadfinderstämme, die keinem anderen Pfadfinderbund angehören oder Pfadfinderstämme, die von einem anderen Pfadfinderbund zur EPG wechseln wollen, können beim Bundesvorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag einreichen. Über den Aufnahmeantrag beschließt nach ausführlicher Vorstellung des Stammes die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Entscheidung der Bundesversammlung ist endgültig. Für neu aufgenommene Stämme in der EPG besteht keine Probezeit.
- 7.23 Bei positiver Entscheidung der Bundesversammlung werden automatisch alle Mitglieder des neu aufgenommenen Stammes Mitglied in der EPG im Sinne § 7 Abs. 1 - 7 der vorliegenden Satzung. Dem Stamm wird feierlich das Lilienbanner der EPG überreicht und alle Mitglieder erhalten nach Ablegung des Pfadfinderversprechens die Bundeslilie der EPG. Neu aufgenommene Stämme können nach den Vorgaben der Satzung und Ordnung unmittelbar Delegierte zur Bundesversammlung entsenden.
- 7.24 Eine gleichzeitige vollwertige Mitgliedschaft eines Stammes in einem anderen nationalen Pfadfinderbund sowie in der EPG ist nicht vorgesehen.

§ 8

MITGLIEDSCHAFT

(freiwilliger Austritt, Tod, Ausschluss)

Freiwilliger Austritt, Tod oder Ausschluss von Stammesmitgliedern

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt (§ 8 Abs. 2),
 - Tod (§ 8 Abs. 3) oder
 - Ausschluss (§ 8 Abs. 4).
- 8.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt und kann jederzeit -ohne Angaben von Gründen- beim Stammesvorstand, auch per E-Mail, eingereicht werden. Der freiwillige Austritt wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber

dem jeweiligen Stamm und der EPG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

8.3 Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem jeweiligen Stamm; bei Ehrenvorsitzenden und -mitgliedern gilt ferner § 8 Abs. 7.

8.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Stammesversammlung beim Stammesvorstand mit detaillierter Begründung beantragt werden, wenn

- das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt, sich gegen die Erziehungsbemühungen des Verbandes richtet, das Ansehen eines Stammes der EPG oder der EPG selbst schädigt oder sonst ein schwer wiegender Grund vorliegt,
- das Mitglied im Falle einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet,
- bei einem Minderjährigen, aufgrund negativ auffälligen Verhaltens, davon auszugehen ist, dass die zu leistende Aufsichtspflicht zukünftig nicht in gebotenem Maße gewährleistet werden kann oder
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Stammesvorstand mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen in Höhe von einem oder mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.

a) Bei Minderjährigen entscheidet der Stammesvorstand in Benehmen mit dem Sippenleiter über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied bzw. ein Sorgeberechtigter kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den die nächste Leiterrunde mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

b) Bei Volljährigen entscheidet über den Ausschluss aus dem Stamm die Leiterrunde mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Die Entscheidung ist endgültig. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

Bei einer gerichtlichen Anfechtung des Ausschlusses ruht bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Mitgliedschaft.

- 8.5 Ausgeschlossene Mitglieder (§ 8 Abs. 4) oder nicht aufgenommene Personen (§ 7 Abs. 3) können nur dann erneut Mitglied im Stamm werden, wenn nach einer Wartefrist von einem Jahr das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.
- 8.6 Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. und an die Stämme der EPG.
- 8.7 Für inaktive Mitglieder gilt ebenfalls § 8 Abs. 1 - 6. Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gilt auch § 8 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 4 - 6. Der Tod eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorsitzenden bewirkt zwar das formelle Ausscheiden aus dem Verein, jedoch bleibt die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ bestehen, sofern die Stammesversammlung keinen anderen Beschluss fasst und die Hinterbliebenen keinen Einspruch erheben. Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können durch schriftlich zu erklärenden Austritt bzw. Rücktritt erlöschen und kann jederzeit beim Stammesvorstand ohne Angaben von Gründen eingereicht werden. Über die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes bzw. über den Ausschluss eines Ehrenmitglieds entscheidet die Stammesversammlung mit absoluter Mehrheit. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

Freiwilliger Austritt, Tod oder Ausschluss von Einzelmitgliedern auf Bundesebene oder von Personen in Doppelmitgliedschaft

- 8.8 Die Mitgliedschaft auf Bundesebene erlischt durch schriftlich zu erklärenden Austritt und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen beim Bundesvorstand eingereicht werden. Der freiwillige Austritt wird zum Ende eines Kalenderhalbjahres wirksam, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der EPG. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 8.9 Der Tod eines Einzelmitglieds auf Bundesebene oder einer Person in Doppelmitgliedschaft bewirkt das sofortige Ausscheiden aus der EPG.
- 8.10 Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Bundesebene kann durch jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung beantragt werden, wenn

- das Mitglied den Vereinsinteressen zuwider handelt, sich gegen die Erziehungsbemühungen des Verbandes richtet, das Ansehen eines Stammes der EPG oder der EPG selbst schädigt oder sonst ein schwer wiegender Grund vorliegt, wenn
- das Mitglied im Falle einer Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus oder Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet oder sich nicht der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet,
- bei einem Minderjährigen, aufgrund negativ auffälligen Verhaltens, davon auszugehen ist, dass die zu leistende Aufsichtspflicht zukünftig nicht in gebotenerem Maße gewährleistet werden kann oder
- das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Bundesvorstand mit der Zahlung von Umlagen oder Beiträgen in Höhe von einem oder mehr als einem Halbjahresbeitrag im Rückstand ist.

Über den Ausschluss eines Einzelmitglieds auf Bundesebene oder einer Person in Doppelmitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand. Das betroffene Mitglied bzw. bei Minderjährigen ein Sorgeberechtigter kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erheben, über den die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig. Bei einer gerichtlichen Anfechtung des Ausschlusses ruht bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Mitgliedschaft. § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

8.11 Ausgeschlossene Mitglieder (§ 8 Abs. 10) oder nicht aufgenommene Personen (§ 7 Abs. 9) können nur dann erneut Mitglied auf Bundesebene werden, wenn nach einer Wartefrist von einem Jahr das zuletzt mit dem Ausschluss oder der Feststellung befasste Gremium einer Neuaufnahme ausdrücklich zustimmt.

8.12 Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche an die Europäische Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V., an die Stämme oder deren Organe.

Freiwilliger Austritt bzw. Rücktritt, Tod oder Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Bundesebene

8.13 Die Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorsitz können durch schriftlich zu erklärenden Austritt bzw. Rücktritt erlöschen und kann jederzeit beim Bundesvorstand ohne Angaben von Gründen eingereicht werden. Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende auf Bundesebene gilt § 8 Abs. 7 und 10 entsprechend.

8.14 Der Tod eines Ehrenmitglieds oder eines Ehrenvorsitzenden bewirkt zwar das formelle Ausscheiden aus dem Verband, jedoch bleibt die Bezeichnung „Ehrenmitglied“ bzw. „Ehrenvorsitzender“ auf Bundesebene bestehen, sofern die Bundesversammlung keinen anderen Beschluss fasst und die Hinterbliebenen keinen Einspruch erheben.

8.15 Der Ausschluss eines Ehrenmitglieds oder die Aberkennung eines Ehrenvorsitzes kann durch jedes delegierte Mitglied der Bundesversammlung beantragt werden; die Bundesversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Delegierten über den Ausschluss bzw. über die Aberkennung. Die Entscheidung ist endgültig. § 8 Abs. 10 - 12 und § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

Freiwilliger Austritt, Auflösung oder Ausschluss von Stämmen, Aufbaustämmen oder Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft

8.16 Stämme, Aufbaustämme oder Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft können ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Erklärung beim Bundesvorstand den Austritt aus der EPG beantragen. Nach Prüfung durch den Bundesvorstand und nach Erfüllung aller Verpflichtungen (u. a. § 8 Abs. 17) gegenüber der EPG, seiner Stämme und deren Organe bestätigt der Bundesvorstand den Austritt.

8.17 Vor dem Austritt muss das Lilienbanner des Stammes an den Bundesvorstand zurückgegeben werden, außer der Bundesvorstand beschließt Gegenteiliges. Eine Erklärung ist von Vertretern seitens des austretenden Stammes zu

unterzeichnen, dass die geschützte Bundeslilie der EPG nicht weiter durch den austretenden Stamm genutzt wird.

8.18 Löst sich ein Stamm oder ein Aufbaustamm der EPG bzw. ein Stamm oder Bund in Doppelmitgliedschaft gemäß seiner Satzung auf, erlischt automatisch auch die Mitgliedschaft aller Personen des aufgelösten Stammes bzw. Bundes in der EPG, nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber der EPG, seiner Stämme und deren Organe. § 8 Abs. 17 gilt entsprechend.

8.19 Über den Ausschluss von Aufbaustämmen entscheidet der Bundesvorstand. Diese können innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch erheben, über den die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten, nach Anhörung, entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

8.20 Der Ausschluss eines Stammes oder eines Stammes oder Bundes in Doppelmitgliedschaft kann von jedem Delegierten der Bundesversammlung mit detaillierter Begründung beantragt werden. Die Bundesversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über den Antrag. Alle entsandten Delegierten des betroffenen Stammes sowie Mitglieder des Stammes, die in ein Amt auf Bundesebene gewählt wurden, haben bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht (§ 6 Abs. 8 gilt entsprechend). Die Entscheidung ist endgültig. Bei Ausschluss eines Stammes oder eines Stammes in Doppelmitgliedschaft bzw. eines Bundes in Doppelmitgliedschaft gilt § 8 Abs. 16 - 18 entsprechend.

§ 9

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

9.1 Alle Mitglieder der EPG auf Stammes- und Bundesebene, insbesondere die aktiven Mitglieder, verpflichten sich freiwillig zur Mitarbeit an der Jugendarbeit der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. und an der Erfüllung des Vereinszwecks der EPG. Sie haben die veröffentlichten Beschlüsse der Organe der EPG und der Stämme auf allen Ebenen zu beachten. Ebenfalls sind die Entscheidungen der Lagerleitung oder von deren Beauftragten bindend.

9.2 Die Leiter nehmen nach Möglichkeit an den Ausbildungsangeboten von Stamm und EPG teil, bilden sich weiter und streben die amtliche Jugendleiterkarte an.

- 9.3 Die Sippenleiter der EPG stellen ihr Programm für die in der Regel wöchentlich stattfindenden Sippenstunden nach den Fähigkeiten, Interessen und Bedürfnissen der Sippenmitglieder, gemäß den Richtlinien des Verbandes, zusammen. Sie richten sich dabei nach den Vorgaben aus der Satzung und Ordnung sowie der Bundesprobenordnung.
- 9.4 Die Mitglieder der EPG verpflichten sich auf Stammes- und Bundesebene den von der Stammesversammlung bzw. der Bundesversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Einzelheiten regelt hierzu die entsprechende Beitragsordnung. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist ausgeschlossen. Einmalige Umlagen, in Höhe von maximal dem Fünffachen eines Jahresbeitrags pro aktives Mitglied, können in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Stammesversammlung oder Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 9.5 Über die Erhebung und über die Höhe von Beiträgen zu anstehenden Lagern, Fahrten und sonstigen Aktionen entscheidet auf Stammesebene der Stammesvorstand durch Beschluss; auf Bundesebene entscheidet der Bundesvorstand. Die hierzu zu erhebenden Beiträge sollen möglichst kostendeckend festgesetzt werden. Etwaige Überschüsse aus Lager, Fahrten oder sonstigen Aktionen werden bei Stammesaktionen der Stammeskasse und bei Bundesaktionen der Bundeskasse zugeführt.
- 9.6 Der Stammesvorstand oder der Bundesvorstand kann auf seiner Ebene durch einen Mehrheitsbeschluss bei begründeten Einzelfällen Beitrags- und Umlageleistungen als auch Beiträge zu Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen ganz oder teilweise erlassen. Jede Härtefallentscheidung muss schriftlich festgehalten und den Kassenprüfern auf der zuständigen Ebene bei der jährlichen Durchsicht der Geschäftsunterlagen vorgelegt werden. Auf Nachfrage eines Mitglieds der Stammesversammlung oder der Leiterrunde dürfen nur die Anzahl der Härtefälle auf Stammesebene, nicht jedoch die Namen oder sonstige Informationen über die Betroffenen genannt werden. Auf Nachfrage eines Mitglieds der Bundesversammlung dürfen ebenfalls nur die Anzahl der Härtefälle auf Bundesebene, nicht jedoch die Namen oder sonstige Informationen über die Betroffenen genannt werden.

9.7 Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung zum Ausschluss aus einem Stamm oder EPG führen kann, kann nachkommend eine Vereinsstrafe nach sich ziehen. Die Vereinsstrafe ist ein Ausschluss von künftigen Lagern, Fahrten oder sonstigen Aktionen. Das Verfahren wird vom Stammesvorstand oder vom Bundesvorstand eingeleitet, welcher auch die Vereinsstrafe konkret festsetzt. Das betroffene Mitglied bzw. bei Minderjährigen ein Sorgeberechtigter kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Stellung dazu nehmen. Bei Einspruch gegen eine verhängte Vereinsstrafe entscheidet darüber auf Stammesebene die Leiterrunde binnen sechs Wochen endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; auf Bundesebene entsprechend die nächste Bundesversammlung, § 6 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 10

STAMMESVORSTAND

10.1 Die Wahl des Stammesvorstands erfolgt durch die Stammesversammlung für die Dauer von drei Jahren. Bei der Wahl des Stammesmeisters gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Der Stammesmeister ist mindestens 21 Jahre alt. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Stammesvorstands gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Wiederwahl ist zulässig. Bei jeder Wahl mit mehr als zwei Kandidaten ist eine anschließende Stichwahl möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Den Ablauf der Stammesvorstandswahl regelt die Wahlordnung.

10.2 In den Stammesvorstand kann gewählt werden, wer aktives Mitglied im jeweiligen Stamm und volljährig sowie wer nicht Ehrenvorsitzender auf Stammesebene und nicht Mitglied im Bundesvorstand der EPG ist. Die Mitglieder des Stammesvorstands sollten die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG absolviert haben.

10.3 Die Bestellung, sprich die Wahl des Stammesvorstands ist jederzeit widerruflich. Die Einberufung zu einer entsprechenden Stammesversammlung sowie die Antragsstellung zur Abbestellung bzw. Abwahl regelt § 11 der Satzung. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Stammesvorstands oder des

ganzen Stammesvorstands erfolgt jeweils durch die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten der Stammesversammlung.

10.4 Scheidet ein Mitglied des Stammesvorstands während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Stammesvorstands ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Stammesvorstands. Der Stammesvorstand kann jedoch beschließen, ob bei einer binnen sechs Wochen einzuberufenden Stammesversammlung für den Ausgeschiedenen, für den Verbleib der restlichen Amtszeit, ein neues Mitglied in den Stammesvorstand gewählt wird.

10.5 Mit dem Ablauf der satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit von drei Jahren endet automatisch die Amtszeit des Stammesvorstands, auch wenn noch kein neuer Stammesvorstand gewählt ist. Der alte Stammesvorstand bleibt jedoch solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Stammesvorstand gewählt ist.

10.6 Treten gleichzeitig zwei oder mehr Mitglieder des Stammesvorstands vor Ablauf der Amtsperiode zurück, ist eine außerordentliche Stammesversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, die einen neuen Stammesvorstand zu wählen hat. Der alte Stammesvorstand, inkl. der Zurückgetretenen, bleibt bis zur außerordentlich stattfindenden Stammesversammlung kommissarisch im Amt. Wird von der Stammesversammlung kein neuer Stammesvorstand gefunden, kann vom Bundesvorstand der EPG ein kommissarischer Stammesvorstand eingesetzt werden. Ist auch dies nicht möglich, kann vom zuständigen Amtsgericht ein Notvorstand bestellt werden.

10.7 Unter Ausschluss der Öffentlichkeit fasst der Stammesvorstand seine Beschlüsse in Stammesvorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Stammesvorstands binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden können. Der Stammesvorstand ist nur mit wenigstens 3 von 4 Mitgliedern beschlussfähig. Der Stammesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Über seine Tätigkeit hat der Stammesvorstand der Stammesversammlung und der Leiterrunde zu berichten.

10.8 Anschaffungen von mehr als 50 € müssen mehrheitlich vom Stammesvorstand beschlossen werden. Anschaffungen von mehr als 500 € müssen im Einvernehmen mit der Leiterrunde oder der Stammesversammlung geschehen.

10.9 Der Stammesvorstand kann verbindliche Ordnungen, wie eine Wahlordnung, Lagerordnung, Hausordnung, etc. erlassen und ändern, die alle Mitglieder des jeweiligen Stammes zu beachten haben. Als höherwertiges Gremium kann die Leiterrunde oder die Stammesversammlung ebenso Ordnungen erlassen und abändern. Die Festlegung und Änderung der Beitrags- oder Kluftordnung bedarf allerdings stets der Zustimmung der Stammesversammlung.

10.10 Die Geschäfte des jeweiligen Stammes führt der Stammesmeister mit seinem Stellvertreter und den anderen Mitgliedern im Stammesvorstand. Ein Stamm der EPG wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Stammesvorstands vertreten. Jedes Mitglied des Stammesvorstands ist alleine zur Vertretung des Stammes berechtigt. Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Stamm abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Stammesvorstands.

§ 11

STAMMESVERSAMMLUNG

11.1 Die mindestens einmal im Jahr in Zusammensetzung nach § 6 Abs. 3 und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Stammesversammlung wird vom Stammesmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Stammesvorstands binnen vier Wochen einberufen, geleitet und beschließt über

- die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung und Ordnung,
- die Wahl oder Abberufung des Stammesvorstands,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- die Ernennung oder Aberkennung von Ehrenvorsitzenden,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Stammesvorstands,
- die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten,
- die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Festsetzung und Änderung der Kluftordnung,

- den An- und Verkauf von Sachwerten oder Dienstleistungen,
- die Bewilligung von befristeten Dienstverträgen,
- das Programm des Stammes,
- den weiteren Weg des Stammes,
- den Ein- und Austritt bzw. Anschluss bei einem Pfadfinderbund oder bei anderen Verbänden und Institutionen sowie über
- die Änderung des Zwecks oder
- die Auflösung des Vereins.

Jedem Mitglied der Stammesversammlung steht das Rederecht zu. Jedem stimmberechtigten Mitglied der Stammesversammlung steht das Recht zu Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Stammesversammlung schriftlich und begründet beim Stammesvorstand einzureichen.

11.2 Die Einberufung einer Stammesversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem durch den Stammesvorstand festgesetzten Termin mittels Einladung im örtlichen Mitteilungsblatt sowie mittels einer E-Mail an die dem Stammesvorstand bekannten Mailadressen.

11.3 Eine außerordentliche Stammesversammlung kann vom Stammesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Stammesversammlung das Verlangen, unter Angabe des Grunds, schriftlich beim Stammesvorstand einreicht. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann der Bundesvorstand der EPG die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; er kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.

11.4 Die Stammesversammlung ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern frist- und satzungsgemäß eingeladen wurde.

11.5 Bei allen Beschlüssen der Stammesversammlung gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten, außer die Satzung sieht explizit eine Wahl oder einen Beschluss mit anderen Mehrheitsverhältnissen vor, wie beispielsweise:

- a) Die Wahl des Stammesmeisters, die Abbestellung von Mitgliedern aus dem Stammesvorstand, die Ernennung oder Aberkennung von

Ehrevorsitzenden, die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern oder die Festsetzung einmaliger Umlagen bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.

- b) Satzungsänderungen sowie Ein- und Austritte des jeweiligen Stammes bei einem Pfadfinderbund oder bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen können mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
- c) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Stammes kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Delegierten beschlossen werden.

11.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

11.7 Über die Stammesversammlung ist eine vom Stammesmeister oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 12

LEITERRUNDE

12.1 Die in der Regel einmal im Monat unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Leiterrunde wird vom Stammesmeister oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Stammesvorstands einberufen, geleitet und beschließt über

- die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Ordnung,
- das Programm des Stammes,
- den weiteren Weg des Stammes,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschwerden von verhängten Vereinsstrafen,
- den An- und Verkauf von Sachwerten oder Dienstleistungen,
- die Bewilligung von befristeten Dienstverträgen sowie über
- die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten.

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Leiterrunde steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Leiterrunde schriftlich und begründet beim Stammesvorstand einzureichen.

12.2 Die Einberufung einer Leiterrunde erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem durch den Stammesvorstand festgesetzten Termin mittels Einladung per E-Mail an die dem Stammesvorstand bekannten Mailadressen.

12.3 Eine außerordentliche Leiterrunde kann vom Stammesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Leiterrunde das Verlangen, unter Angabe des Grunds, schriftlich beim Stammesvorstand einreicht.

12.4 Die Leiterrunde ist unabhängig der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig, sofern frist- und satzungsgemäß eingeladen wurde.

12.5 Bei allen Beschlüssen der Leiterrunde gilt grundsätzlich die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stammesmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

12.6 Über die Leiterrunde ist eine vom Stammesmeister oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 13

BUNDESVORSTAND

13.1 Die Wahl des Bundesvorstands erfolgt durch die Bundesversammlung für die Dauer von drei Jahren. Bei der Wahl des Bundesvorsitzenden gilt die absolute Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Der Bundesvorsitzende ist mindestens 30 Jahre alt. Bei der Wahl der übrigen Mitglieder des Bundesvorstands gilt die

einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten. Wiederwahl ist zulässig. Bei jeder Wahl mit mehr als zwei Kandidaten ist eine anschließende Stichwahl möglich. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Den Ablauf der Bundesvorstandswahl regelt die Wahlordnung.

13.2 In den Bundesvorstand der EPG kann nur gewählt werden, wer aktives Mitglied in einem Stamm der EPG oder Einzelmitglied auf Bundesebene und volljährig sowie wer nicht Ehrenvorsitzender auf Bundesebene und nicht Mitglied in einem Vorstand bei einem Stamm der EPG ist. Die Mitglieder des Bundesvorstands sollten die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG absolviert haben.

13.3 Die Bestellung, sprich die Wahl des Bundesvorstands ist jederzeit widerruflich. Die Einberufung zu einer entsprechenden Bundesversammlung sowie die Antragsstellung zur Abbestellung bzw. Abwahl regelt § 14 der Satzung. Die Abwahl einzelner Mitglieder des Bundesvorstands oder des ganzen Bundesvorstands erfolgt jeweils durch die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten der Bundesversammlung.

13.4 Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Bundesvorstands ein anderes Vorstandsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen kommissarisch, bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Bundesvorstands. Der Bundesvorstand kann jedoch beschließen, ob bei einer binnen sechs Wochen einzuberufenden Bundesversammlung für den Ausgeschiedenen, für den Verbleib der restlichen Amtszeit, ein neues Mitglied in den Bundesvorstand gewählt wird.

13.5 Mit dem Ablauf der satzungsgemäß vorgesehenen Amtszeit von drei Jahren endet automatisch die Amtszeit des Bundesvorstands, auch wenn noch kein neuer Bundesvorstand gewählt ist. Der alte Bundesvorstand bleibt jedoch solange kommissarisch im Amt, bis ein neuer Bundesvorstand gewählt ist.

13.6 Treten gleichzeitig zwei oder mehr Mitglieder des Bundesvorstands vor Ablauf der Amtsperiode zurück, ist eine außerordentliche Bundesversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, die einen neuen Bundesvorstand zu

wählen hat. Der alte Bundesvorstand, inkl. der Zurückgetretenen, bleibt bis zur außerordentlich stattfindenden Bundesversammlung kommissarisch im Amt. Wird von der Bundesversammlung kein neuer Bundesvorstand gefunden, kann vom zuständigen Amtsgericht ein Notvorstand bestellt werden.

13.7 Unter Ausschluss der Öffentlichkeit fasst der Bundesvorstand seine Beschlüsse in Bundesvorstandssitzungen, die von jedem Mitglied des Bundesvorstands binnen vier Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen werden können. Beschlüsse des Bundesvorstands können ebenfalls in Telefonkonferenzen getroffen werden. Der Bundesvorstand ist nur mit wenigstens 3 von 5 Mitgliedern beschlussfähig. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Über seine Tätigkeit hat der Bundesvorstand der Bundesversammlung zu berichten.

13.8 Anschaffungen von mehr als 50 € müssen mehrheitlich vom Bundesvorstand beschlossen werden.

13.9 Der Bundesvorstand kann verbindliche Ordnungen, wie eine Wahlordnung, Lagerordnung, etc. erlassen und ändern, die alle Mitglieder der EPG zu beachten haben. Die Festlegung und Änderung der Beitrags- oder Kluftordnung bedarf allerdings stets der Zustimmung der Bundesversammlung.

13.10 Die Geschäfte der EPG führt der Bundesvorsitzende mit seinen Stellvertretern und den anderen Mitgliedern im Bundesvorstand. Die EPG wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende Mitglieder des Bundesvorstands vertreten: Einzelvertretungsberechtigt sind der Bundesvorsitzende und jeweils seine beiden Stellvertreter. Ist eine Willenserklärung gegenüber der EPG abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstands.

§ 14

BUNDESVERSAMMLUNG

14.1 Die mindestens einmal im Kalenderjahr in Zusammensetzung nach § 6 Abs. 6 und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfindende Bundesversammlung wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Bundesvorstands binnen vier Wochen einberufen, geleitet und beschließt über

- die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
- die Wahl oder Abberufung des Bundesvorstands,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- die Ernennung oder die Aberkennung von Ehrenvorsitzenden,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Bundesvorstands,
- die Wahl der Stufenmeister,
- die fristgerecht eingereichten Anträge von Delegierten,
- die Festsetzung und Änderung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
- die Festsetzung und Änderung der Kluftordnung,
- den An- und Verkauf von Sachwerten oder Dienstleistungen,
- den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Beschwerden von verhängten Vereinsstrafen,
- die Bewilligung von befristeten Dienstverträgen,
- die Aufnahme oder den Ausschluss von Stämmen und Bünden,
- den Ein- oder Austritt bzw. Anschluss der EPG bei einem Weltpfadfinderbund oder bei anderen Verbänden und Institutionen,
- das Programm des Bundes,
- den weiteren Weg des Bundes,
- die Änderung des Zwecks oder über
- die Auflösung des Verbands.

Jedem stimmberechtigten Mitglied der Bundesversammlung steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind vierzehn Tage vor der Bundesversammlung schriftlich und begründet beim Bundesvorstand einzureichen.

- 14.2 Die Einberufung einer Bundesversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem durch den Bundesvorstand festgesetzten Termin mittels einer E-Mail an die dem Bundesvorstand bekannten Mailadressen.
- 14.3 Eine außerordentliche Bundesversammlung kann vom Bundesvorstand einberufen werden, wenn dieser aus dringenden Gründen einen Bedarf erkennt. Weiterhin ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Bundesversammlung das Verlangen, unter Angabe des Grunds, schriftlich beim Bundesvorstand einreicht. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen.
- 14.4 Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei einer erneuten Einberufung, aufgrund vorhergehender mangelnder Delegiertenanzahl, ist die Bundesversammlung bei frist- und satzungsgemäßer Einladung unabhängig der Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 14.5 Bei allen Beschlüssen der Bundesversammlung gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten, außer die Satzung sieht explizit eine Wahl oder einen Beschluss mit anderen Mehrheitsverhältnissen vor, wie beispielsweise:
- a) Die Wahl des Bundesvorsitzenden, die Abbestellung von Mitgliedern aus dem Bundesvorstand, die Ernennung oder die Aberkennung von Ehrenvorsitzenden, die Aufnahme oder den Ausschluss von Ehrenmitgliedern, den Ausschluss von Stämmen bzw. Stämmen und Bünden in Doppelmitgliedschaft oder die Festsetzung einmaliger Umlagen bedarf einer absoluten Mehrheit der anwesenden Delegierten.
 - b) Satzungsänderungen sowie Ein- und Austritte bzw. Anschluss der EPG bei einem Weltpfadfinderbund oder bei anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen können mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

- c) Die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Verbandes kann mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

14.6 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden. Eine schriftliche und geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden.

14.7 Über die Bundesversammlung ist eine vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Diese ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

§ 15

BUNDESMEISTER

15.1 Die Bezeichnung „Bundesmeister der EPG“ sowie die Signatur „Günther!BM.“ steht allein Günther Alsbach (* 07.03.1938, † 07.10.2010), dem Initiator und Gründungsmitglied der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. zu; das Amt des Bundesmeisters ist kein Wahlamt. Aufgrund des unermüdlichen Einsatzes von Günther Alsbach hat sich die EPG heute zu einem gefestigten Pfadfinderbund entwickelt, die mit zahlreichen Stämmen wertkonservative, pfadfinderische Jugendarbeit leistet, zur Erhaltung des Georgspfadfindertums.

§ 16

STUFENMEISTER

16.1 Die „gewählten Bundesbeauftragten der Altersstufen“, kurz „Stufenmeister“, vertreten die Interessen ihrer Altersstufe auf Bundesebene und können aufgrund ihrer Erfahrung und Ausbildung erste Ansprechpartner für die Belange der Sippenleiter in den Stämmen sein. Sie planen altersspezifische Lager, Fahrten oder sonstige Aktionen, wie den Georgslauf auf Bundesebene.

16.2 Die Stufenmeister werden von der Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Delegierten für ein Jahr gewählt. Als Stufenmeister kann nur gewählt werden, wer nicht Stammesmeister und nicht Mitglied im Bundesvorstand der EPG ist sowie das 16. Lebensjahr überschritten hat. Der gewählte Stufenmeister sollte die Roverausbildung nach der Bundesprobenordnung der EPG erfolgreich absolviert haben.

16.3 Für folgende Altersstufen werden Stufenmeister gewählt:

- Mäuse (Kleinkinder bis 5 Jahre)
- Biber (Kinder von 5 bis 7 Jahre)
- Wölflinge (Kinder von 7 bis 11 Jahre)
- Jungpfadfinder (Kinder bzw. Jugendliche von 11 bis 14 Jahre)
- Pfadfinder (Jugendliche von 14 bis 17 Jahre)
- Rover (Junge Erwachsene von 17 bis 20 Jahre)
- Gilde (Erwachsene ab 20 Jahre)

16.4 Die gewählten Stufenmeister sind Delegierte der Bundesversammlung und sollen bei Ausübung ihres Stimmrechts in erster Linie die Belange der jeweiligen Stufe vertreten.

§ 17

STAMMES- UND BUNDESKORNETT

17.1 Der Stammeskornett ist ein direkter Vertreter und Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen im jeweiligen Stamm und steht im regen Austausch mit dem Stammesvorstand und dem Bundeskornett der EPG.

17.2 Der Stammeskornett wird einmal jährlich von und unter allen Minderjährigen des jeweiligen Stammes gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Minderjährigen. Er hat bei seiner Wahl mindestens das 14. Lebensjahr überschritten und ist nicht volljährig. Die Wahl des Stammeskornetts wird von einem Vertreter des Stammesvorstands geleitet.

17.3 Der gewählte Stammeskornett ist unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Leiterrunde sowie der Stammesversammlung.

17.4 Der Bundeskornett mit seinem Stellvertreter ist ein direkter Vertreter und Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen auf Bundesebene und steht im Austausch mit dem Bundesvorstand, der Bundesversammlung und den einzelnen Stammeskornetts.

17.5 Der Bundeskornett und sein Stellvertreter werden einmal jährlich von und unter allen Stammeskornetts der EPG gewählt. Es gilt die einfache Mehrheit aller anwesenden Stammeskornetts. Er hat bei seiner Wahl mindestens das 14. Lebensjahr überschritten und ist nicht volljährig. Die Wahl des Bundeskornetts und die Wahl seines Stellvertreters werden von einem Vertreter des Bundesvorstands geleitet.

17.6 Der gewählte Bundeskornett ist unabhängig vom Alter ein stimmberechtigtes Mitglied der Bundesversammlung; bei Abwesenheit des Bundeskornetts während der Bundesversammlung ist sein Stellvertreter Delegierter.

§ 18

HAFTUNG

18.1 Die EPG, seine Stämme und Organe haften nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen, Fahrzeugen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

18.2 Die EPG haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Mitglieder der EPG oder seiner Stämme. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

18.3 Mitglieder des Bundesvorstandes sind verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn der Verein überschuldet ist. Verletzt der Bundesvorstand diese Pflicht, so haftet jedes Vorstandsmitglied persönlich für den Schaden, der aus den Verzögerungen entstanden ist. Entsprechendes gilt auf Stammesebene für den Stammesvorstand.

§ 19

AUFLÖSUNG

- 19.1 Die Auflösung der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufenden außerordentlichen Bundesversammlung, mit einer qualifizierten Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 19.2 Bei Auflösung der Europäischen Pfadfinderschaft Sankt Georg e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der EPG an die gemeinnützig anerkannten Stämme der EPG, gemessen an der prozentual zuletzt gemeldeten Mitgliederzahl an den Bundesvorstand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und jugendpflegerische Zwecke zu verwenden haben. Stämme und Bünde in Doppelmitgliedschaft steht kein Anteil am Vermögen der EPG zu.
- 19.3 Sofern die Bundesversammlung nicht anders beschließt, wird der Bundesvorstand zu Liquidatoren bestimmt.

§ 20

SALVATORISCHE KLAUSEL

- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten Vereinszweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung unbeabsichtigte Regelungslücken enthalten sollte.

§ 21

INKRAFTTRETEN

21.1 Der Bundesvorstand ist berechtigt, formale Änderungen der Satzung aufzunehmen, wenn diese vom zuständigen Amtsgericht gefordert werden. Die Änderungen sind nachträglich der Bundesversammlung mitzuteilen.

21.2 Die vorliegende Satzung wurde auf der Bundesgründungsversammlung am 06. April 1990 im damaligen Jugendhaus in 54662 Speicher (Eifel) einstimmig angenommen. Sie wurde bei der

- 1. Bundesversammlung vom 29.11. - 01.12.1991 auf der Festung Ehrenbreitstein in Koblenz,
- 2. Bundesversammlung vom 30.10. - 01.11.1992 auf der Burg Stahleck in Bacharach,
- 3. Bundesversammlung vom 29.10. - 31.10.1993 auf der Starkenburg bei Heppenheim,
- 7. Bundesversammlung vom 31.10. - 02.11.1997 auf Burg Stahleck in Bacharach,
- 14. Bundesversammlung vom 29.10. - 31.10.2004 in Altenahr,
- 18. Bundesversammlung vom 07.11. - 09.11.2008 auf der Burg Blankenheim und bei der
- außerordentlichen Bundesversammlung am 19.01.2013 im Jugend- und Vereinshaus in der Stadt Speicher

überarbeitet, ergänzt und erweitert zu der hier in der 8. Ausgabe vorliegenden Fassung. Die bisherige Satzung der EPG tritt hiermit außer Kraft.